



**Erste Satzung der Stadt Bad Windsheim  
zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften  
(Baugestaltungsverordnung)**

**Vom 29.07.1997**

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über örtliche Bauvorschriften (Baugestaltungsverordnung) vom 22.07.1993 wird wie folgt geändert:

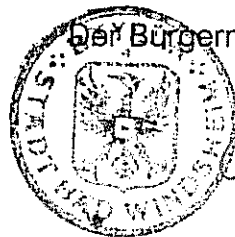
§ 10 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„ (5) Überdachungen an Eingängen und Toren sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn diese mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden und zum Gesamtcharakter des Hauses und der Altstadt passen. Überdachungen aus Kunststoff und ähnlichem Material sind unzulässig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

Bad Windsheim, den 29.07.1997



Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

*Wolfgang Eckardt*  
Wolfgang Eckardt


\*) In Kraft getreten am 01.08.1997.



Bekanntmachungsvermerk

Nach § 41 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 04. Juni 1996 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 174 vom 31.07.1997 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 31.07.1997  
STADT BAD WINDSHEIM  
i. A.



Merz

Verw.-Oberamtsrat

